



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 3.13 RRB 1899/2253</b>
Titel	<b>Baugesetz.</b>
Datum	09.11.1899
P.	729–730

[p. 729] Laut Eingabe des Gemeindrates Kilchberg vom 12. Juni 1899 hat die Gemeindeversammlung vom 28. Mai 1899 beschlossen:

1. Für Neubauten an Straßen, öffentlichen Plätzen und in Quartieren, welche voraussichtlich überbaut werden, sind Bau- und Niveaulinien festzusetzen.
2. Vorläufig findet dieser Beschluß Anwendung auf die Straße vom Rank in Bendlikon nach dem untern Böhler (Straße II. Klasse No. 5 in einer Länge von 630 m) und es wird für die Baulinie beidseitig ein Abstand von 4 m festgesetzt.
3. Der Gemeinderat erhält Vollmacht, auch auf weitere Straßen, wo es notwendig erscheint, Baulinien festzusetzen. Die betreffenden Pläne sind jeweilen unter Ansetzung einer Rekursfrist von 14 Tagen öffentlich aufzulegen.
4. Für neue Straßen und Quartiere wird die Anwendbarkeit von § 96 des städtischen Baugesetzes ausgesprochen.
5. Für diese Beschlüsse ist die Genehmigung des h. Regierungsrates nachzusuchen. Der Gemeinderat stellt an den Regierungsrat das Gesuch, diesem Gemeindebeschluß durch seine Zustimmung Rechtskraft zu geben und zwar vorläufig für die Baulinien an der Böhlerstraße.

Die Baudirektion berichtet:

No. 1 der Beschlüsse entspricht wörtlich § 1 Abs. 2 des Baugesetzes für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen. Die Gemeinde Kilchberg hat somit für das ganze Gemeindegebiet im Sinne von § 1 Abs. 2 des Baugesetzes dieses Gesetz eingeführt.

Hiefür spricht auch No. 3 der Beschlüsse, nach welchem der Gemeinderat Vollmacht erhält, außer an der Böhlerstraße, auch an weitem Straßen, wo es notwendig erscheint, Baulinien festzusetzen.

Die Gemeinde Kilchberg hat ferner gestützt auf § 1 Abs. 3 des Baugesetzes die Anwendbarkeit der Bestimmungen des § 96 betreffend Belästigung der Nachbarschaft ausgesprochen, immerhin nur für neue Straßen und Quartiere.

No. 2 der Beschlüsse ist eine spezielle Bauliniengenehmigung und für sich zu behandeln, d. h. zunächst ist durch einen allgemeinen Beschluß das Baugesetz einzuführen, worauf erst die Genehmigung von Bau- und Niveaulinien auf Grund besonderer Vorlagen erfolgen kann.

//

[p. 730] Die Gemeinde Kilchberg ist schon seit 3 Jahren sozusagen vollständig von dem Baugesetz unterstellten Gemeinden eingeschlossen und ist die Einführung des Baugesetzes für Kilchberg selbst nicht mehr verfrüht. Dem Vernehmen nach sind schon verschiedene diesbezügliche Anträge des Gemeindrates verworfen worden, so daß die Gemeinde schließlich dem Baugesetz zwangsweise hätte unterstellt werden müssen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion  
beschließt der Regierungsrat:

I. Die Gemeinde Kilchberg wird im Sinne von § 1 Abs. 2 des Baugesetzes für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen diesem Gesetze unterstellt.

II. Für neue Straßen und Quartiere wird die Anwendbarkeit der Bestimmungen des § 96 des Baugesetzes ausgesprochen.

III. Diese Beschlüsse sind gemäß § 3 des Baugesetzes im Amtsblatt zu veröffentlichen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Kilchberg und an die Baudirektion unter Rückschluß der Akten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: jsr)/29.09.2014*]